



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 12

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 „Martin-Luther-Krankenhaus“ 1. Änderung der Stadt Zeven vom 24. Juni 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 „MRVZN Brauel“ der Stadt Zeven vom 24. Juni 2024

Inkrafttreten der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“ 2. Änderung der Stadt Zeven vom 25. Juni 2024

Inkrafttreten der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven vom 21. Juni 2024

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (FwKGS) der Samtgemeinde Fintel vom 29. September 2022

Inkrafttreten der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Hirtenkamp, Ebersdorf“ der Samtgemeinde Geestequelle vom 24. Juni 2024

Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Juni 2024

Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben – Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven – vom 21. Juni 2024

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte Dörpskinner der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf vom 20. Juni 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbegebiet Hirtenkamp“ der Gemeinde Ebersdorf vom 24. Juni 2024

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Fintel und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 89 „Nordöstlich der Lehmkuhlen“ der Gemeinde Gnarrenburg vom 10. Juni 2024

Erste Satzung vom 20. Juni 2024 zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Gnarrenburg stehenden Schulen (Schulbezirkssatzung) vom 11.12.2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2024 vom 19. März 2024

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel vom 13. Juni 2024

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13. Juni 2024

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2024

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2024

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Sottrum und Entlastungserteilung vom 18. Juni 2024

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Sottrum und Entlastungserteilung vom 18. Juni 2024

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2024 vom 18. Juni 2024

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 25. Juni 2024

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

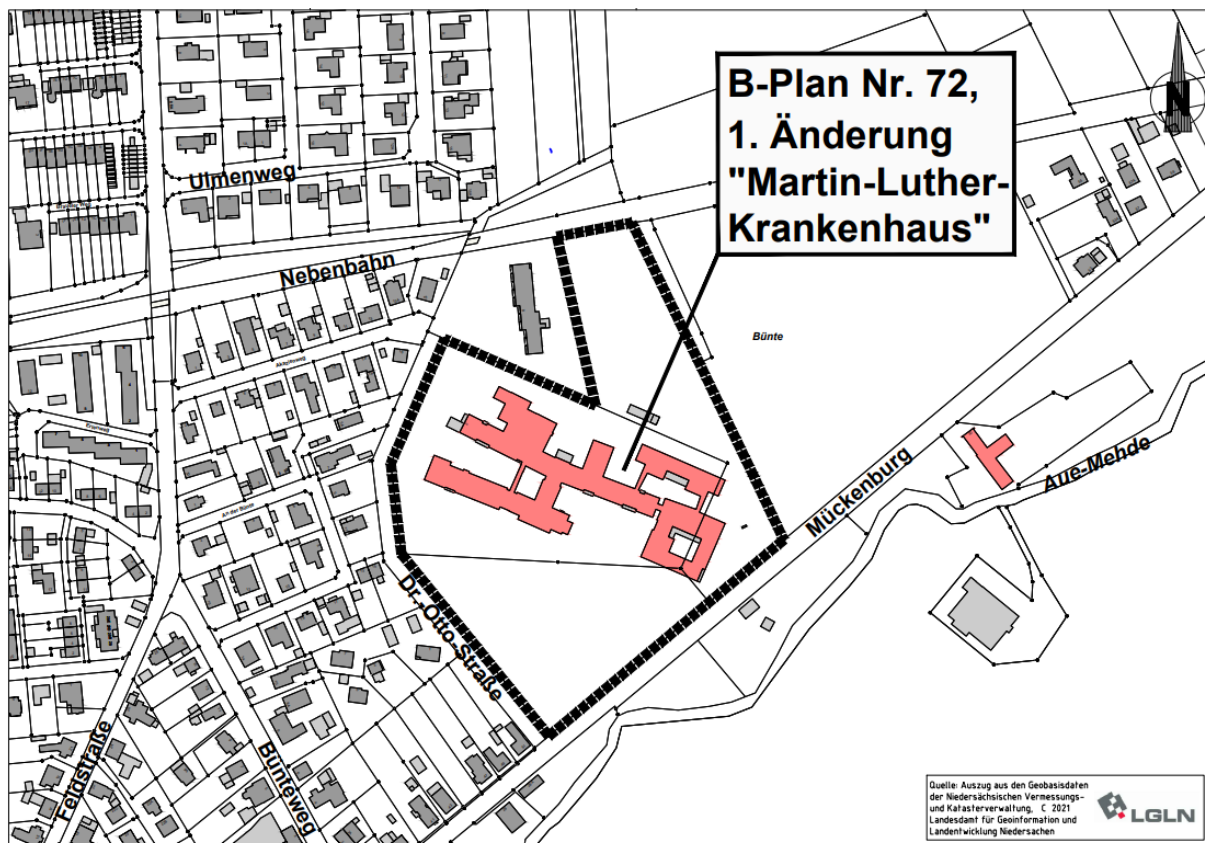
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 „Martin-Luther-Krankenhaus“ 1. Änderung der Stadt Zeven

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 72 „Martin-Luther-Krankenhaus“ 1. Änderung als Satzung sowie die Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 72 „Martin-Luther-Krankenhaus“ 1. Änderung liegt mit der Begründung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4 – Bau, Planung und Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung> Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 24.06.2024

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

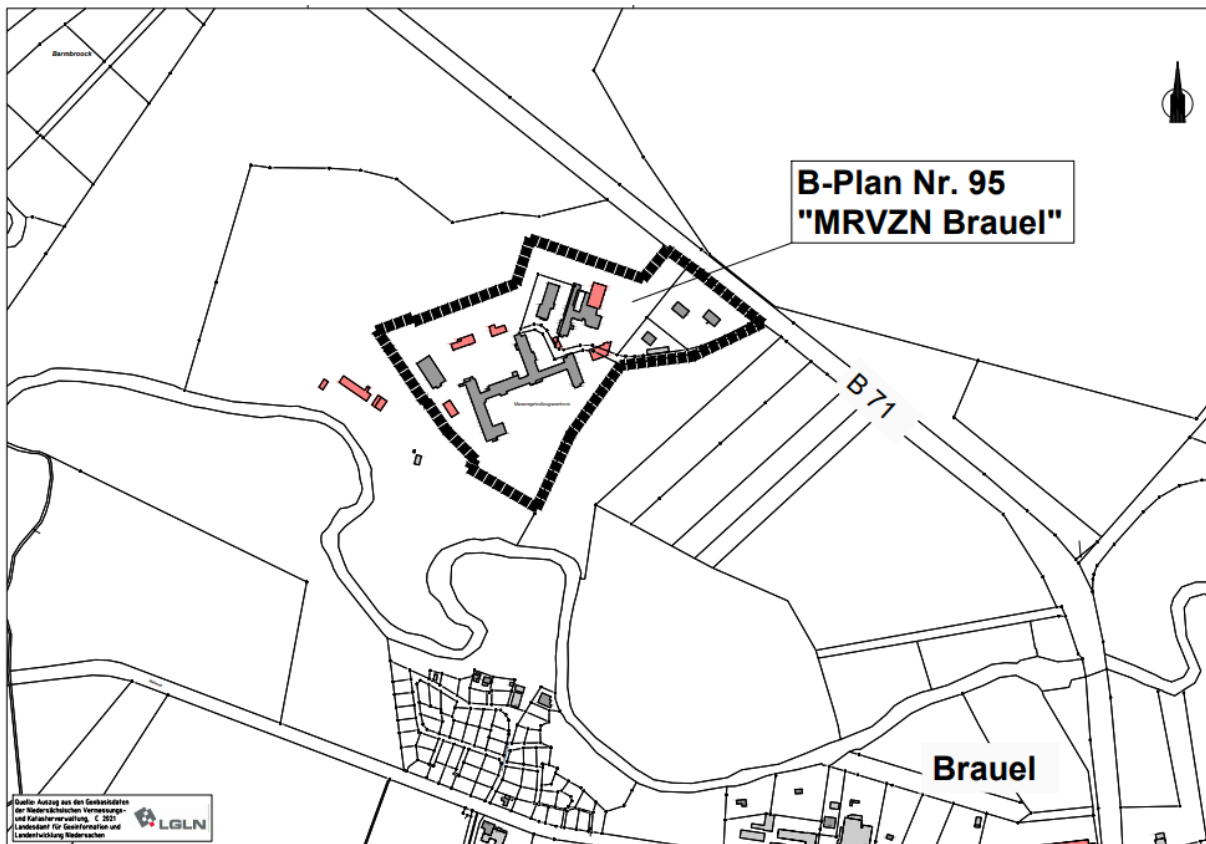
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 „MRVZN Brauel“ der Stadt Zeven

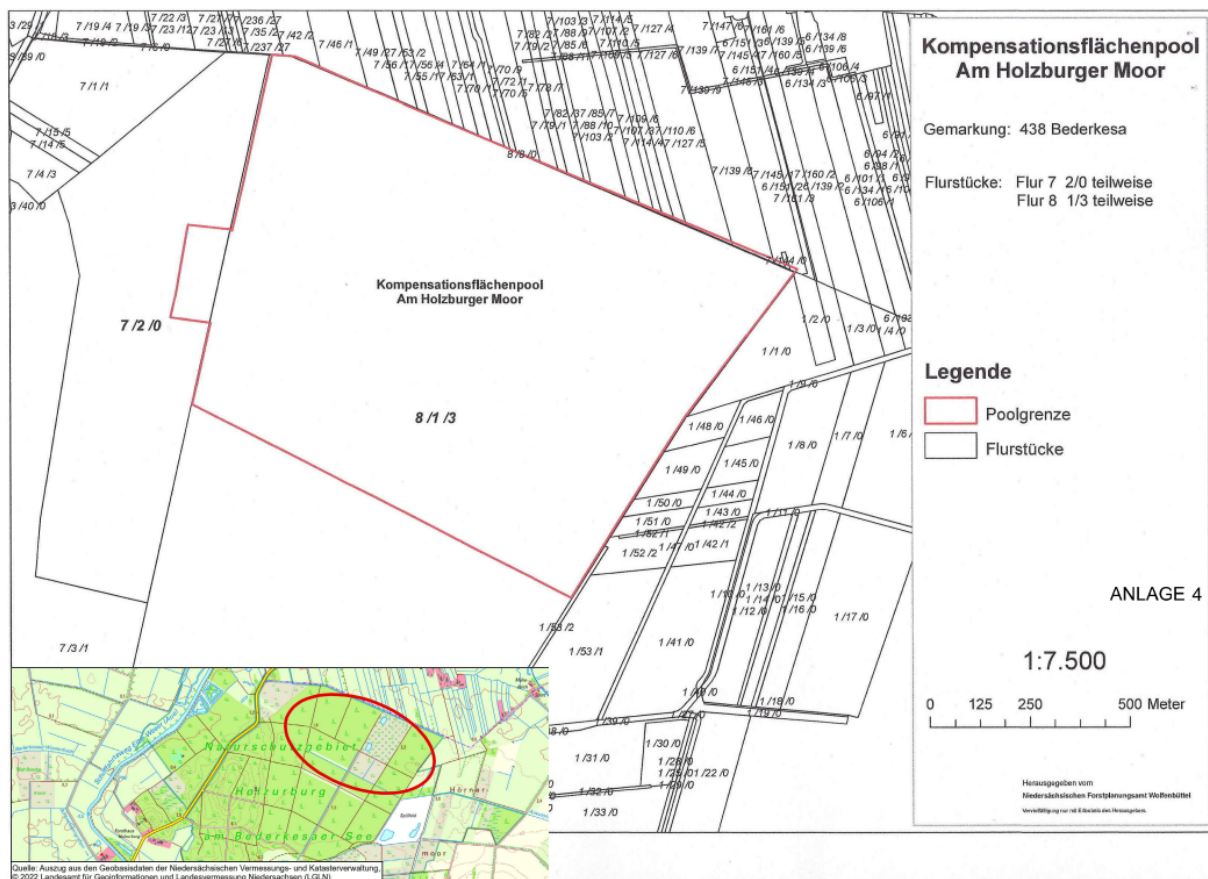
Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 95 „MRVZN Brauel“ als Satzung sowie die Begründung gem. § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan umrandet dargestellt.



Die dem Bebauungsplanentwurf zugeordneten Flächen für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen liegen in der Gemarkung Bederkesa, Flur 8, Flurstück 1/3 und der Gemarkung Fickmühlen, Flur 4, Flurstück 8/23 und sind den nachstehenden Planskizzen zu entnehmen:



Gemarkung Bederkesa, Flur 8, Flurstück 1/3



Kompensationsflächenpool „Steermoorgraben“
Flurstück 8/23, Flur 4, Gemarkung Fickmühlen

ANLAGE 5

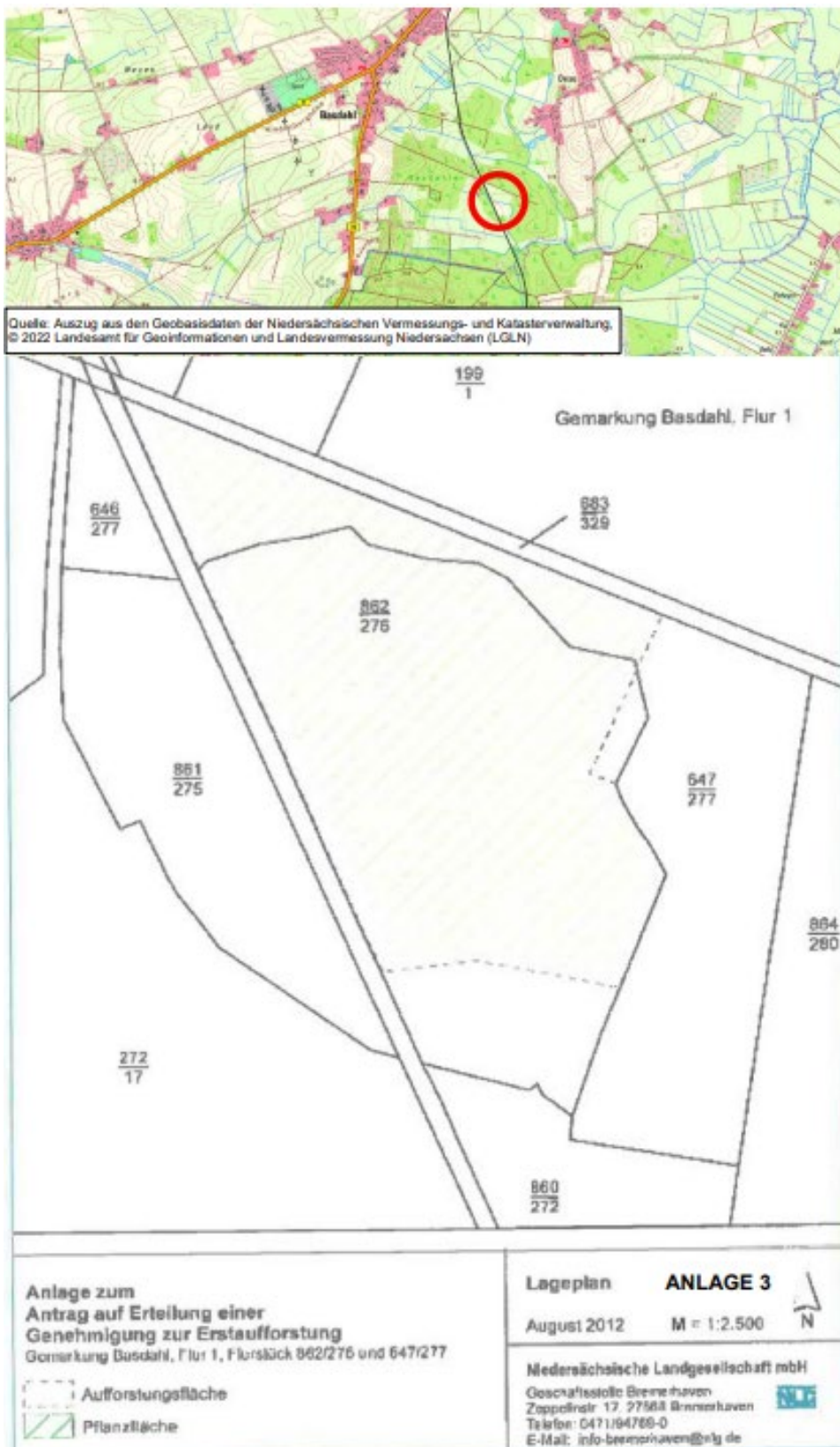
Flächenanteil Komp.-Pool am
Flurstück 8/23 ca. 28.000 m²

Ideeller Flächenanteil
B-Plan Nr. 95 „MRVZN Brauel“
ca. 7.215 m²



Gemarkung Fickmühlen, Flur 4, Flurstück 8/23

Für die vorhandenen baulichen Anlagen ist bereits externer Ausgleich erfolgt, welcher in den Bebauungsplan Nr. 95 aufgenommen wird. Auf dem Flurstück 862/276 der Flur 1 in der Gemarkung Basdahl sind im Jahr 2013 auf einer Fläche von insgesamt ca. 32.615 m² Neuaufforstungen mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen, wie Quercus robur, Fagus sylvatica, Carpinus betulus, Prunus avium erfolgt. Die Fläche ist der nachstehenden Planskizze zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 95 „MRVZN Brauel“ liegt mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4 – Bau, Planung und Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung> Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Zeven, den 24.06.2024

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung der Stadt Zeven

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 16 BauGB die nachstehende Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes beschlossen, um die Sicherung der Planung zu gewährleisten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen für eine effiziente Nutzung von erneuerbaren Energien, die nach neuster Gesetzeslage mit höchster Priorität zu verfolgen ist. Die Stadt Zeven beabsichtigt deshalb durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung die Ausweisung eines Sondergebietes SO „Energie-Kompetenz-Zentrum“ für den dargestellten Bereich vor-zunehmen, um den aktuellen Anforderungen an eine kommunale Energiepolitik und der Sicherung entsprechender erneuerbarer Energiequellen gerecht zu werden und den bereits vorhandenen - unter regenerativ-energetischen Aspekten mustergültig errichteten - Gebäudebestand dauerhaft einer entsprechenden Nutzung zuzuführen. Darüber hinaus soll die Erschließung für die vorhandene Biogasanlage gesichert und außerdem eine Absicherung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens erfolgen.

Satzung der Stadt Zeven über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist i.V.m. § 10 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Ziel der Veränderungssperre	2
§ 3	Geltungsbereich	2
§ 4	Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre	2
§ 5	Ausnahmen	3
§ 6	Inkrafttreten	3
§ 7	Geltungsdauer	3

Anlage Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Ziel der Veränderungssperre

(1) Durch den Erlass der Veränderungssperre soll die Planung der Stadt Zeven gesichert werden.

(2) Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen für eine effiziente Nutzung von erneuerbaren Energien, die nach neuster Gesetzeslage mit höchster Priorität zu verfolgen ist. Die Stadt Zeven beabsichtigt deshalb durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung die Ausweisung eines Sondergebietes SO „Energie-Kompetenz-Zentrum“ für den dargestellten Bereich vor-zunehmen, um den aktuellen Anforderungen an eine kommunale Energiepolitik und der Sicherung entsprechender erneuerbarer Energiequellen gerecht zu werden und den bereits vorhandenen - unter regenerativ-energetischen Aspekten mustergültig errichteten - Gebäudebestand dauerhaft einer entsprechenden Nutzung zuzuführen. Darüber hinaus soll die Erschließung für die vorhandene Biogasanlage gesichert und außerdem eine Absicherung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens erfolgen.

(3) Ziel der Planung ist es, die Nutzung des betroffenen Areals so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozialverträglich umgesetzt wird. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten wird die zukünftige Nutzung des Gebietes in Zeven dadurch so gesteuert, dass die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 3 dieser Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung gem. § 14 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden gem. § 14 Abs. 2 BauGB. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Zeven.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 S. 1 BauGB in Kraft.

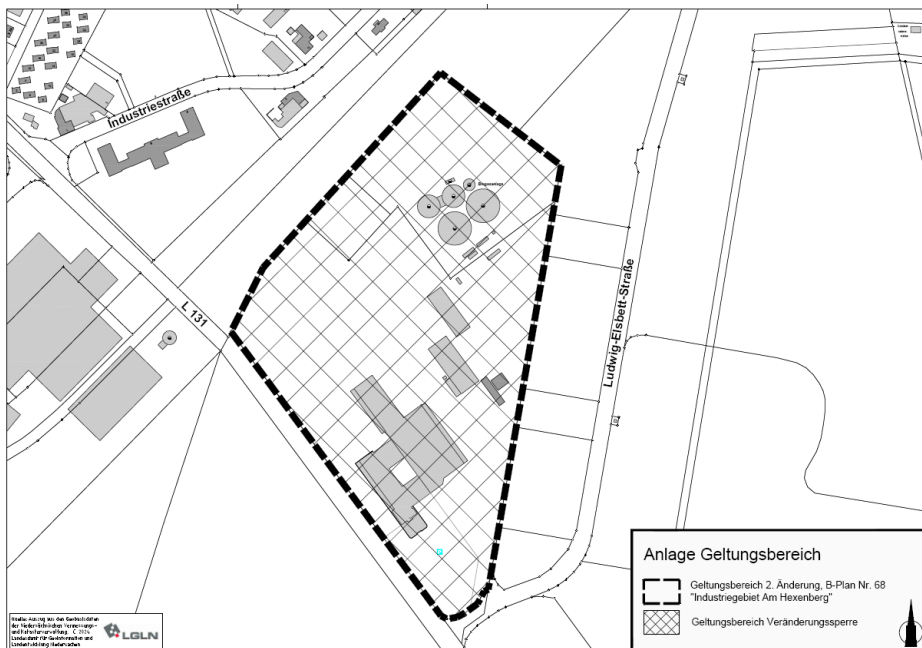
§ 7 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren – vom Tage der Bekanntmachung gerechnet – außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung für das in § 3 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist gemäß § 17 Abs. 5 BauGB.

Zeven, den 14.06.2024

Stadt Zeven (L.S.)

Henning Fricke
Stadtdirektor



Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Industriegebiet am Hexenberg“, 2. Änderung liegt während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich Bau, Planung und Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 112, zu jedermanns Einsicht bereit. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Darüber hinaus kann die Satzung auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Veröffentlichungen> Ortsrecht / Satzungen > Satzung Stadt Zeven“ eingesehen werden.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zeven, den 25.06.2024

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

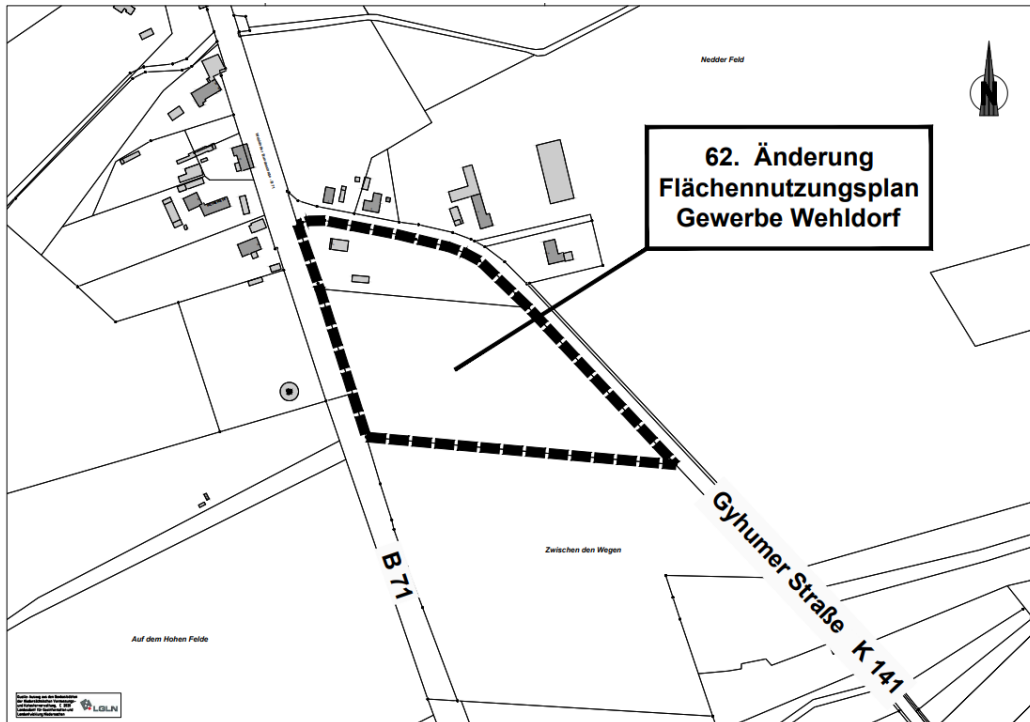
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 19.12.2023 die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Bauflächen in Wehldorf“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Mit Verfügung vom 06.05.2024 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/280 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 19.12.2023 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Mit der vorliegenden 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven soll eine Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche (ca. 3,99 ha) sowie eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (ca. 0,29 ha) erfolgen. Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche soll die Ausweisung eines Gewerbegebietes für bereits ansässige kleinere Handwerks- und Gewerbetriebe in der Gemeinde

Gyhum planungsrechtlich vorbereiten. Die Ausweisung einer Fläche zum Anpflanzen im südlichen Randbereich soll das Plangebiet besser in das Landschaftsbild integrieren. Der Bebauungsplan Nr.17 „Gewerbegebiet Gyhumer Straße“ befindet sich parallel in Aufstellung durch die Gemeinde Gyhum.

Der Geltungsbereich der 62. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung> Flächennutzungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Zeven, den 21.06.2024

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (FwKGS)

(Präambel)

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kostenfrei sind Einsätze, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Einrichtungen oder im Rahmen der Dorfgemeinschaft erfolgen, soweit
 - a) eine Anforderung der Ortswehr durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde erfolgt und
 - b) gegenüber der Samtgemeinde Ersatzansprüche wegen Verdienstausschlag oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.
- (3) Nicht anzuzeigen und in Abstimmung mit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister durch die jeweilige Ortswehr durchzuführen sind Verkehrssicherungseinsätze zur Absicherung von jährlich wiederkehrenden, nicht kommerziellen Veranstaltungen der Ortskultur (z. B. Erntedankfest, Schützenfest), soweit und solange diese durch das Amtshilfeersuchen der Polizei Rotenburg (PHK Mehren) vom 03.06.2022 und oder die Feuerwehrsatzung gedeckt sind.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind, dies gilt auch für Tragehilfen
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 NBrandSchG
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Unfugalarm) oder aus Fehlbedienung, fehlender technischer Wartung o.ä. resultierenden Auslösungen z.B. von Brandmeldeanlagen (Fehlalarm), soweit nicht zeitgleich eine echte Gefährdungslage vorliegt gem. § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG.
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).
- f) Sowie nach weiteren Maßgaben des NBrandSchG.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht in Zusammenhang mit den §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Öl und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren, Entfernen von Insektennestern,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften, -fahrzeugen und/oder -gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 29 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 26 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
 - c) gem. § 2 Abs. Satz 2 i.V.m. § 30 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse eine solche Leistung erbracht wird.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.
- (4) Im Weiteren findet § 29 NBrandSchG vollumfänglich Anwendung.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf die halbe Einsatzstunde.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und/oder Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Fahrzeuge / Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Leistungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Der Leistungsbescheid wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Fintel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Fintel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtausgaben vom 31.08.1995 außer Kraft.

Lauenbrück, den 29.09.2022

Samtgemeinde Fintel
Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage 1

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung

Bemessungsgrundlage (Maßstab) für die nachstehenden Kosten/Gebührensätze ist die angefangene halbe Einsatz-/Betriebsstunde.

Kosten und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten-/ Gebührensatz
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmitglied (ohne AGT)	6,00 €
1.2	je Feuerwehrmitglied (mit AGT und/oder ABC-Schutzanzug)	100,00€
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.10	je Löschgruppenfahrzeug LF	15,00€
2.11	Je Löschgruppenfahrzeug HLF	121,00€
2.2	je Tanklöschfahrzeug	19,00€
2.30	je Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	27,00€

2.31	je Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	104,00€
2.4	je Rüstwagen / Drehleiter / Sonderfahrzeuge	Nach Maßgabe der abrechnenden Trägerschaft (keine eigenen Fahrzeuge)
2.50	je Einsatzleitwagen	23,00€
2.51	je Mannschaftstransportwagen	42,00€
2.6	je Transportanhänger	3,00€
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.10	je hydraulischem Rettungsgerät, inkl. Zubehör	347,00€
3.11	je Hebekissen	73,00€
3.2	je Notstromaggregat	72,00€
3.3	je Flutlichtstrahler	12,00€
3.4	je Motorsäge	60,00€
3.5	je Steckleiter	57,00 €
3.6	B- oder C-Druckschlauch (je Stück), Verteiler etc. inkl.	7,00€
3.7	Ölsperre (je Teilkette und Einsatz)	12,00€
3.8	je Trage	7,00€
3.9	je Wärmebildkamera	240,00€
3.10	je Tauchpumpe	60,00€
4.	Verbrauchsmaterialien wie z.B. Ölbindemittel, Feuerlöscherfüllung, Schaummittel	Kosten des tatsächlichen Verbrauchs zzgl. 10 v. H. für den Wiederbeschaffungsaufwand
5.	Unfugalarm	Entsprechend Ziffern 1. und 2. dieses Tarifs, mindestens jedoch 1.000,00€
6.	Fehlalarm	Entsprechend Ziffern 1. und 2 dieses Tarifs, mindestens jedoch 1.000€ soweit zwei Fehlalarme pro Einsatzort und Jahr überschritten werden, ab dem dritten Einsatz

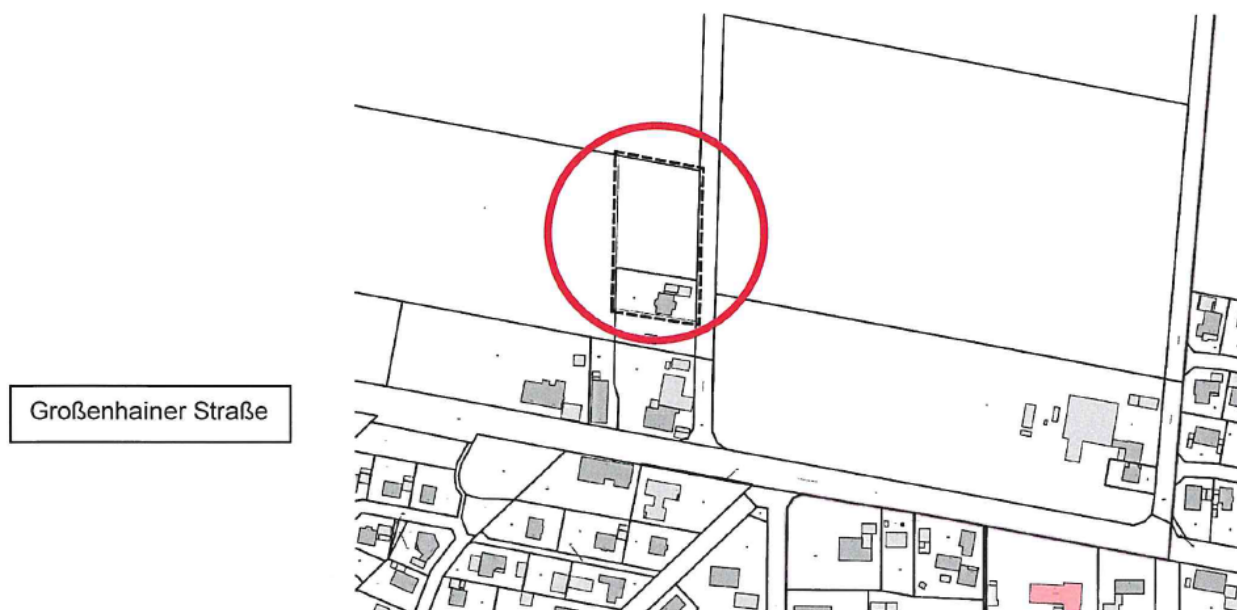
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Samtgemeinde Geestequelle
Inkrafttreten der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gewerbegebiet Hirtenkamp, Ebersdorf“

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß der §§ 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 03.06.2024, Az. 63 ROW – 61 72 60/283 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Lage des Änderungsbereiches in Ebersdorf ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Lage der 29. Änderung Flächennutzungsplan



Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Hirtenkamp, Ebersdorf“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Samtgemeindeverwaltung, im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10 in 27432 Oerel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bauleitplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Geestequelle zur Verfügung:

<https://www.geestequelle.de/bürgerservice-1/bauleitplanung/bauleitpläne-rechtswirksam>.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Oerel, den 24.06.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
(Meyer)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (5) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangene Viertelstunde die jeweiligen Gebührensätze des § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 1 bis 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO,) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Die aktuellen gültigen Stundensätze sind hier https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/gebuehren/gebuehren_des_landes_nds/besondere-gebuehrenordnungen-des-landes-niedersachsen-1428.html unter dem Dokument „Zusammenstellung der Pauschalsätze für Verwaltungsaufwand“ abrufbar.
- (6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht oder der Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr größer ist, als die zu erhebende Gebühr.
- (7) Soweit Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 4 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.04.2012 außer Kraft.

Sittensen, den 13.06.2024

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Keller

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung vom 13.06.2024		
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in € / Pauschbetrag
1	Druckerzeugnisse	
1.1	Fotokopien je angefangene Seite bis zum Format A4	
	schwarzweiß	0,50
	farbig	1,00
1.2	Drucke und geplottete Ausfertigungen von Zeichnungen, Plänen und Bauleitplänen	
	bis DIN A3 schwarzweiß/ farbig	0,50/ 1,00
	bis DIN A2 schwarzweiß/ farbig	2,00 / 4,00
	bis DIN A1 schwarzweiß / farbig	3,00 / 6,00
	bis DIN A0 schwarzweiß / farbig	6,00 / 12,00
	größere Formate schwarzweiß / farbig	10,00 / 20,00
2	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene 5 Minuten	nach Zeitaufwand ¹ , jedoch mind. 14,50€
3	Vermögensverwaltung	
3.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	nach Zeitaufwand ¹ jedoch mind. 29€
3.2	Ausstellung eines Zeugnisse über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) n. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	nach Zeitaufwand ¹ jedoch mind. 29€
3.3	Negativbescheinigungen, Genehmigungen bzw. Versagung gem. §§ 19 und 20 BauGB (Grundstücksteilung) und gem. §§ 22,172 und 20 BauGB (Teilung von Wohneigentum oder Teileigentum)	nach Zeitaufwand ¹ jedoch mind. 29€
3.4	Bestätigung der Gemeinde gem. §69a Abs. 4 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen	nach Zeitaufwand ¹ jedoch mind. 36,50€
4	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,00
5	Genehmigung /Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde	

5.1	Entwässerungsgenehmigung	nach Zeitaufwand ¹ jedoch mind. 43,50€
5.2	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand ¹ jedoch mind. 43,50€
5.3	Abnahme einer Entwässerungsanlage nach §10 Abs. 3 Abwasserbeseitigungssatzung	40€
5.4	Einsatz von Zwangsmitteln	nach Zeitaufwand ¹ jedoch mind. 29€
5.5	Ordnungswidrigkeiten	nach Zeitaufwand ¹ jedoch mind. 29€
6	Straßenrecht	
6.1	Sondernutzungsgebühren nach § 21 Niedersächsisches Straßengesetz	35,00
6.2	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 Nieders. Straßengesetz	nach Zeitaufwand ¹ jedoch mind. 29€
6.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (Bordsteinabsenkungen/ Straßenaufbruchsanzeigen)	nach Zeitaufwand ¹ jedoch mind. 29€
6.4	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen gem. § 68 Abs. 3 TKG in gewidmeten Straßen und Wegen	nach Zeitaufwand ¹ jedoch mind. 29€

¹ Ist für den Ansatz der Gebühr die Regelung „nach Zeitaufwand“ vorgesehen, ist § 3 Abs. 4 und Abs. 5 der Verwaltungskostensatzung maßgebend. Zur Einschätzung der entstehenden Kosten können Sie sich gerne vorab zu einer unverbindlichen Einschätzung an das Bauamt der Samtgemeinde Sittensen wenden.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Zeven wird durch die Feuerwehrsatzung vom 03.11.2014 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswachen,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Fehlalarm).
- (2) Die Samtgemeinde Zeven kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Freiwillige Einsätze

- (1) Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragssteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen. Solche freiwilligen Einsätze sind insbesondere:
1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 4. Einfangen oder Bergen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
 5. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 8. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernung von gefährlichen Ästen,
 9. Abnahmen und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschränke),
 10. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschildner ist bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindliche Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Samtgemeinde Zeven haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Für Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass von Brauchtumsveranstaltungen nicht kommerzieller Art der örtlichen Vereine oder im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sollen Gebühren nicht erhoben werden, soweit

1. sich die Leistungen in einem vertretbaren Rahmen bewegen
2. vorher eine entsprechende Absprache mit der Samtgemeinde Zeven getroffen wurde und
3. gegenüber der Samtgemeinde Zeven Ersatzansprüche wegen Verdienstaussfall oder Auslagen nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29.05.1996 außer Kraft.

Zeven, den 30.11.2017

Samtgemeinde Zeven

Der Samtgemeindebürgermeister
Jürgen Husemann

(L. S.)

Ergänzung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Kalkulationsgrundlagen und deren kalkulatorische Leitentscheidungen der Gebührenkalkulation 2017 einstimmig zur Kenntnis genommen und hat den gefassten Beschluss zum Inkrafttreten der Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung bestätigt.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Zeven, 21.06.2024

Samtgemeinde Zeven
Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage: Gebührentarif

Gemäß § 4 der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

<u>Ziffer</u>	<u>Tatbestand</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
		je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
	Gebühr pro Einsatzkraft	26,82 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	250,00 €
2.2.	Gerätewagen (GW)	273,00 €
2.3.	Drehleiter (DLK)	154,00 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	321,00 €
2.5.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	211,00 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW)	168,00 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	204,00 €
		Pauschalbetrag
3.	Fehlalarm	750,00 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.2.	Ausrüstungsgegenstände	Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz unbrauchbar werden, werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.3.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.4.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.5.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (z. B. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte Dörpskinner der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kinderpflege (NKiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 11.06.2024 unter der vorbehaltlichen Zustimmung des Rates der Gemeinde Ebersdorf vom 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf betreiben als öffentliche Einrichtung gemeinsam die Kindertagesstätte Dörpskinner mit den Standorten in Alfstedt auf dem Grundstück Dorfstraße 19 und in Ebersdorf auf dem Grundstück Großenhainer Straße 13 a. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätte ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder vom Krippenalter bis zur Einschulung sowie der Schulkinder im Hort bis zum Ende der vierten Grundschulklasse. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie im Sinne des §§ 2 bis 4 NKiTaG. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf ab dem 1. Lebensjahr bis zum Ende der vierten Grundschulklasse offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) In der Hortgruppe werden Grundschulkinder von der ersten bis zur vierten Klasse aufgenommen.
- (5) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Darüber entscheiden ausschließlich die Verwaltungsausschüsse der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach Maßgabe des § 4 Absatz 3. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in den Gemeinden Alfstedt oder Ebersdorf wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden könnten.
- (6) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein Antrag bei der entsprechenden Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde Alfstedt, Gemeinde Ebersdorf oder bei der Leitung der Kindertagesstätte zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Vergabe der Plätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
Kinder aus den Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
 1. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder

Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aufgenommen werden, deren Eltern einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Alfstedt oder in der Gemeinde Ebersdorf nachweisen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Reihenfolge nach Satz 2 noch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, dabei sind Kinder aus Gemeinden der Samtgemeinde Geestequelle zu bevorzugen.

- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen.
- (5) Im Hort werden Anmeldungen für eine 5-Tage-Woche den Anmeldungen für eine 3-Tage-Woche vorgezogen.
- (6) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich und vom Elementarbereich in den Hort ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

- (2) In der Tageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher wählen aus ihrer Mitte einen Elternratsvorsitzenden und einen Vertreter, die an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach § 23 der Geschäftsordnungen der Räte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Leiterin der Kindertagesstätte und deren Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach § 23 der Geschäftsordnungen der Räte mit beratender Stimme teil.
- (5) Für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern gelten die Regelungen des § 16 Absätze 3 und 4 NKiTaG.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 - a) In der Krippe von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst und von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr ein Mittagsdienst angeboten. Ist der Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung vorhanden, behalten sich die Träger vor, die Krippe von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr zu öffnen und ggf. einen Spätdienst anzubieten.
 - b) Im Kindergarten von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst, von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr ein Mittagsdienst angeboten. Ist der Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung vorhanden, behalten sich die Träger vor, den Kindergarten bis max. 16.00 Uhr zu öffnen und ggf. einen Spätdienst anzubieten.
 - c) Im Hort während der Schulzeit von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr, in den Schulferien (ohne Betriebsferien) von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Träger behalten sich vor, einen Spätdienst anzubieten.
- (2) Bei der Nutzung des Mittagsdienstes ist die Mittagsverpflegung über die Kindertagesstätte zu beziehen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legen die Gemeinden den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel drei Wochen und fallen in die Sommerferien.
- (4) Die Einrichtung ist am letzten Betreuungstag vor Weihnachten, zwischen Weihnachten und Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt sowie an dem Dienstag nach Pfingsten geschlossen.
- (5) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen, zur Durchführung von Konzeptionstagen oder zur Veranstaltungsvorbereitung geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 NKiTaG beitragsfrei. Übersteigt die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich evtl. Sonderöffnungszeiten 8 Stunden täglich, wird für jede darüber hinaus gehende angefangene halbe Betreuungsstunde eine Benutzungsgebühr von 11,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat gemäß der beigefügten Gebührentafel festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Hort werden pro Kind und Monat gemäß der beigefügten Gebührentafel festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.

- (5) Für den Spätdienst im Hortbereich wird eine Benutzungsgebühr von 22,00 € festgesetzt.
- (6) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Früh-, oder Mittagsdienstes für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat auf 11,00 € festgesetzt. Bei der Inanspruchnahme der nach Bedarf angebotenen Ganztagsbetreuung, ist die Gebühr für die Mittagsbetreuung bereits enthalten. Für den Spätdienst wird eine Benutzungsgebühr von 22,00 € festgesetzt.
- (7) Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (8) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (9) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (10) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (11) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch.
- (12) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist von den Verwaltungsausschüssen der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf zu beschließen.

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2-4 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Die Einkünfte sind durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Kann der Einkommenssteuerbescheid nicht vorgelegt werden, sind die Einkünfte 12 Monate vor Antragstellung maßgeblich.
- (3) Wenn sich das Familieneinkommen gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, der Verdienstbescheinigung oder dem Leistungsbescheid um 15 % verändert, ist abweichend das aktuelle Familieneinkommen nachzuweisen. Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mindestens 15 %, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats. Erhöht sich das Familieneinkommen im laufenden Kindergartenjahr um 15 %, so ist dies innerhalb von vier Wochen anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung. Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Eltern eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab Geburtsmonat.
- (4) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite gebührenpflichtige Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben.
- (5) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Besteht ein Anspruch auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Jugendhilfemitteln des Landkreises, wird die Gebühr der niedrigsten Stufe festgesetzt.
- (6) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen.

- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden nach amtsärztlicher Untersuchung an die Kindertagesstätte Oerel oder eine andere Institution verwiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Die zum 01.01.2024 in Kraft getretene und vom Rat der Gemeinde Ebersdorf am 16.10.2023 und vom Rat der Gemeinde Alfstedt am 05.10.2023 beschlossene gemeinsame Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Alfstedt, den 20.06.2024

Gemeinde Alfstedt
(Lafrenz)
Bürgermeister

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte Dörpskinner, Alfstedt/Ebersdorf

	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
Stufe 1	unter 1.300,00 €	unter 1.600,00 €	unter 1.900,00 €	unter 2.300,00 €	unter 2.600,00 €
Stufe 2	unter 1.600,00 €	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.850,00 €	unter 3.250,00 €
Stufe 3	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.900,00 €	unter 3.450,00 €	unter 3.950,00 €
Stufe 4	unter 2.250,00 €	unter 2.800,00 €	unter 3.400,00 €	unter 4.000,00 €	unter 4.500,00 €
Stufe 5	unter 2.500,00 €	unter 3.250,00 €	unter 3.900,00 €	unter 4.500,00 €	unter 5.250,00 €

Stufe 6	über 2.500,00 €	über 3.250,00 €	über 3.900,00 €	über 4.500,00 €	über 5.250,00 €
---------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

	Kinder ab 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren			
	Für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienste)	Vormittags- betreuung	Ganztags- Betreuung (Krippe)	Ganztags- Betreuung (Kindergarten)	Ganztags- Betreuung (Kindergarten)
		7:30-12:30	7:30-15:00	07:30-14:30	7:30-16:00
	Je ½ Std.	25,00 Std./W.	37,50 Std./W.	35,00 Std./W.	42,50 Std./W.
Stufe 1	11,00 €	151,00 €	226,00 €	211,00 €	256,00 €
Stufe 2		165,00 €	248,00 €	231,00 €	281,00 €
Stufe 3		176,00 €	264,00 €	246,00 €	299,00 €
Stufe 4		193,00 €	289,00 €	269,00 €	327,00 €
Stufe 5		204,00 €	305,00 €	285,00 €	346,00 €
Stufe 6		220,00 €	330,00 €	308,00 €	374,00 €

	Hort	
	5-Tage- Woche	3-Tage- Woche
	inkl. Schulferienbetreuung	
	12:45-16:00	12:45-16:00
	21,73 Std/W	13,04 Std/W
Stufe 1	121,00 €	88,00 €
Stufe 2	138,00 €	99,00 €
Stufe 3	154,00 €	110,00 €
Stufe 4	165,00 €	121,00 €
Stufe 5	176,00 €	132,00 €
Stufe 6	193,00 €	143,00 €

Sonderdienste für Kinder unter 3 Jahren:

Frühdienst	07:00 - 07:30 Uhr	11,00 €
Mittagsdienst	12:30 - 13:00 Uhr	11,00 €
Spätdienst	16:00 - 17:00 Uhr	22,00 €

Sonderdienste für Hortkinder:

Spätdienst	16:00 - 17:00 Uhr	22,00 €
------------	-------------------	---------

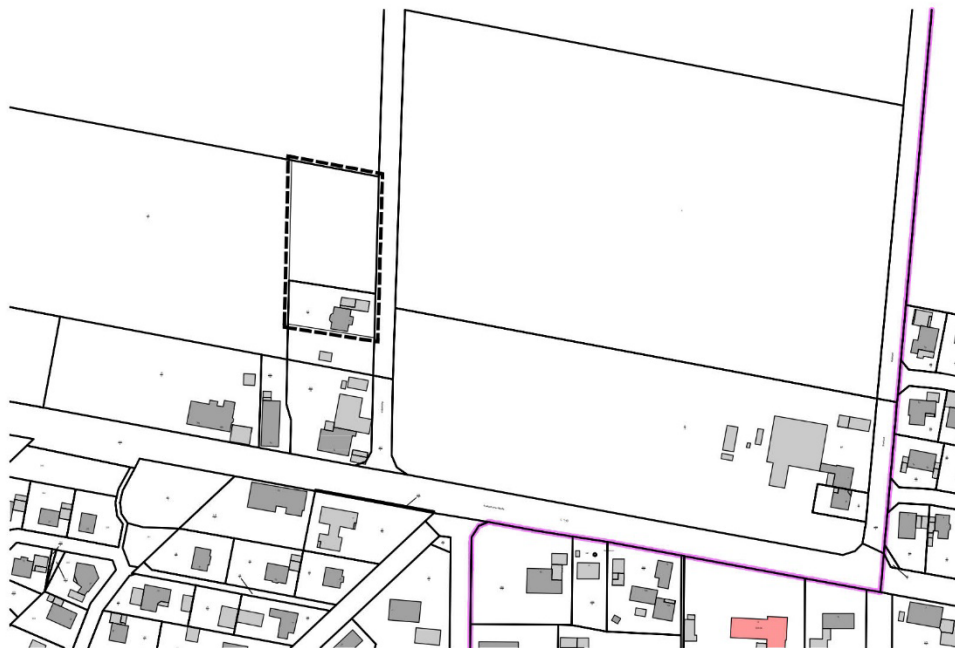
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Gemeinde Ebersdorf
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14
„Gewerbegebiet Hirtenkamp“

Der Rat der Gemeinde Ebersdorf hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 14 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Das Plangebiet liegt westlich der Straße „Hirtenkamp“. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 14 "Gewerbegebiet Hirtenkamp", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Ebersdorf, im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10 in 27432 Oerel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Geestequelle zur Verfügung:

<https://www.geestequelle.de/bürgerservice-1/bauleitplanung/bauleitpläne-rechtswirksam>.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ebersdorf, den 24.06.2024

Der Bürgermeister
(Witte)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Fintel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04265/1329 kurz anmelden.

Fintel, 30. Juni 2024

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

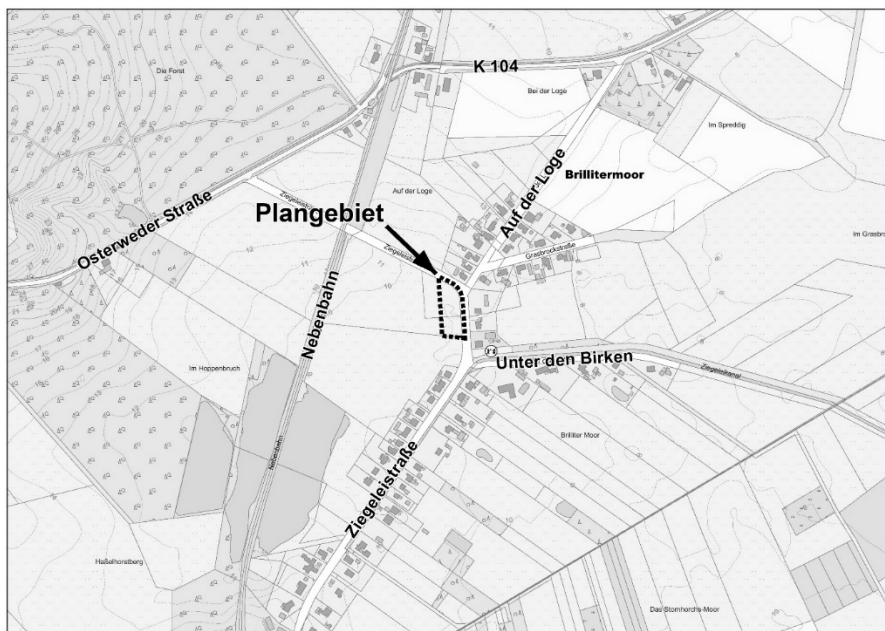
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 89 „Nordöstlich der Lehmkuhlen“ der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 89 „Nordöstlich der Lehmkuhlen“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Konkretisierung des Flächennutzungsplanes und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung durch Abrundung des Ortsrandes.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,34 ha und liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Brillitermoor der Ortschaft Brillit an der Ziegeleistraße. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Planzeichnung hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 89 „Nordöstlich der Lehmkuhlen“ in Kraft.

Die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer OG 06, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 10. Juni 2024

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Marc Breitenfeld

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Gnarrenburg stehenden Schulen (Schulbezirkssatzung) vom 11.12.2014

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 11.03.2024 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Gnarrenburg stehenden Schulen (Schulbezirkssatzung) vom 11.12.2014 beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Schulbezirkssatzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Schulbezirke des Primarbereiches

Für die nachstehend aufgeführten Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Gnarrenburg im Primarbereich werden die Schulbezirke wie folgt festgelegt:

Schulbezirk der

**Grundschule
Klenkendorfer Mühle, Brillit**

Ortschaft Brillit
Ortschaft Fahrendorf
Ortschaft Gnarrenburg
Ortschaft Klenkendorf
Ortschaft Langenhausen

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gnarrenburg, den 20.06.2024

Gemeinde Gnarrenburg
Marc Breitenfeld
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.599.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.887.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	72.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	72.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.499.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.703.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	277.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	161.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.500 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.776.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.887.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Oerel, 19.03.2024

Noetzelmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Oerel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Oerel, 30. Juni 2024

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung zur Änderung der **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel** beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel vom 21.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird in der Auflistung der Rechtsgrundlagen der Verweis auf § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gestrichen und der Verweis auf § 111 Abs. 1 des NKomVG eingefügt. Zudem erhält der zweite Satzteil folgende neue Formulierung:
„[...] Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinde Scheeßel betreibt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 11 des niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Asylunterkünfte für Personen, zu deren Unterbringung sie verpflichtet ist. Sofern ein dringendes Bedürfnis zur Erweiterung oder Verringerung des Bestandes an Obdachlosenunterkünften besteht, kann sie gemeindliche Unterkünfte dafür nutzen, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. schließen. Die Bestimmung oder Aufhebung einer Unterkunft obliegt der Bürgermeisterin als Geschäft der laufenden Verwaltung.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Obdachlosen- und Asylunterkünfte im Sinne dieser Satzung, sind Unterkünfte im Eigentum der Gemeinde Scheeßel, durch die Gemeinde Scheeßel zum Zwecke der Obdachlosen- und Asylunterbringung angemietete Unterkünfte, sowie Gebäude, Wohnungen oder Räume, die nach § 11 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 8 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Anspruch genommen werden oder worden sind (Wohnungsbeschlagnahme). Die aktuellen Asyl- und Obdachlosenunterkünfte können der Anlage 1 dieser Satzung anonymisiert entnommen werden. Aus schriftlich begründetem Anlass kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall die Auflistung offenlegen.“
 - 3.2. In § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird nach dem Wort „die“ ein „unfreiwillig“ eingefügt.

- 3.3. § 2 Absatz 2 Buchstabe c) Satz 2 wird um den Passus „oder wem eine zumutbare Unterkunft angeboten wurde, die jedoch abgelehnt wird.“ ergänzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird vor „dieser Satzung“ der Passus „der §§ 4 und 8“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
Die Absätze 3 und 4 werden neu hinzugefügt:
„(3) Die Einweisung kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(4) Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtung bestehen. Diese können auch die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses beinhalten, dass keine ärztlichen Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung bestehen (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).“
6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1. in Absatz 3 wird „m²“ gestrichen und durch „Platz“ ersetzt.

6.2. Absatz 5 wird neu hinzugefügt:
„(5) Auf die Anlage 1 dieser Satzung wird verwiesen.“
7. § 3 wird wie folgt geändert:

7.1. in Absatz 1 wird hinter „sind untersagt“ der Satz „. Im begründeten Ausnahmefall, z. B. bei medizinischer Notwendigkeit, kann die Gemeinde Scheeßel auf schriftlichem Antrag hin eine Ausnahmegenehmigung für das Halten von Tieren erteilen.“ eingefügt.

7.2. in Absatz 5 wird der Satz „Anlage 2 gilt entsprechend“ angefügt.

7.3. Die Absätze 6, 7, 8 und 9 werden neu hinzugefügt:

„(6) Den Nutzungsberechtigten ist es nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales der Gemeinde Scheeßel gestattet, Möbel in die Unterkunft mitzubringen.

(7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales der Gemeinde Scheeßel vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(8) Mit der Einweisung in eine Unterkunft verpflichtet sich der Obdachlose oder Leistungsberechtigte, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen. Auf Verlangen von Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales der Gemeinde Scheeßel sind diese Bemühungen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(9) Im Übrigen gilt die als Anlage 2 beigefügte Benutzungsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Unterkunft bereits durch den Betreiber/die Betreiberin eine Benutzungs- oder Hausordnung erlassen wurde, so gilt diese für die Unterkunft.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:

8.1. die Bezeichnung des Paragraphen wird um die Bezeichnung „und Beendigung des Nutzungsverhältnisses“ ergänzt.

8.2. Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) Das Benutzungsverhältnis endet
a) mit Auszug des oder der Obdachlosen oder Leistungsberechtigten
b) durch Aufhebung oder Widerruf der Einweisung durch die Gemeinde Scheeßel
c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch den Obdachlosen oder Leistungsberechtigten
d) durch Aufgabe der zugewiesenen Unterkunft durch den Obdachlosen oder Leistungsberechtigten
e) durch den Tod des Obdachlosen oder Leistungsberechtigten
9. § 13 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Nach §§ 64 und 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung kann hierfür ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.“ wird angefügt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

10.1. in Absatz 1 wird die Nr. 10 hinzugefügt:

„10. Gegen die in Anlage 2 beigefügte Benutzungsordnung verstößt.“

10.2. Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.“

Artikel II:

Die Anlagen werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält die beiliegende neue Fassung, siehe „Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel“
2. Anlage 2 wird neu hinzugefügt, siehe „Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel“

Artikel III:

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

Scheeßel, den 13.06.2024

Die Bürgermeisterin
Jungemann

(L. S.)

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel vom 21.12.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2024

- 1.1. Übersicht über die zu zahlenden Gebühren je genutztem Platz in den angemieteten Unterkünften (§ 6 Abs. 1 und 2):

Nummer der Unterkunft	Monatswert pro Platz
1	170,24 €
2	288,69 €
3	288,59 €
4	167,42 €
5	297,26 €
6	294,93 €
7	376,57 €
8	277,51 €
9	194,58 €
10	254,07 €
11	256,67 €
12	182,47 €
13	138,11 €
14	187,86 €

15	211,53 €
16	187,44 €
17	202,64 €
18	109,83 €
19	273,78 €
20	275,60 €
21	189,17 €
22	169,88 €
23	172,20 €

- 1.2. Übersicht über die zu Zahlenden Gebühren je Platz in der gemeindeeigenen Unterkunft Leehopweg 53
Gebührenhöhe je Platz und Monat: 110,51 €

Anlage 2
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
in der Gemeinde Scheeßel

Benutzungsordnung
für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
in der Gemeinde Scheeßel

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt	Allgemeines
II. Abschnitt	Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen
III. Abschnitt	Sauberhaltung
IV. Abschnitt	Verkehrs- und Feuersicherheit
V. Abschnitt	Instandhaltung
VI. Abschnitt	Störung durch Lärm
VII. Abschnitt	Haftung

I. Abschnitt –Allgemeines

§ 1

(1) Wer aufgrund einer Einweisungsverfügung zur Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte berechtigt ist, übernimmt zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben. Eltern haften für ihre Kinder.

Im Umgang mit anderen Benutzerinnen/ Benutzern hat sich jeder so zu verhalten, dass Andere weder belästigt, noch beleidigt oder bedroht werden. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind verboten. Im Eigentum anderer stehende Sachen dürfen nicht beschädigt, entwendet oder gefährdet werden.

(2) Die in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen haben der Anordnung der Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales und der übrigen Vertreter der Gemeindeverwaltung zu folgen.

(3) Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten auch für die Personen, die bereits vor Erlass dieser Benutzungsordnung in eine Unterkunft eingewiesen waren.

II. Abschnitt – Benutzung der Räume und Gemeinschaftsanlagen

§ 2

(1) Die Räume dürfen nur von den Personen bewohnt werden, die dort eingewiesen sind. Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

(2) Gegen Besucher, die sich ohne Genehmigung nach 22.00 Uhr in der Unterkunft aufhalten, können die Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales Hausverbote aussprechen bzw. Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten.

(3) Die Benutzer der Unterkunft sind für das Verhalten ihrer Besucher verantwortlich.

§ 3

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohn- und Abstellräume sowie von der Gemeinde bereitgestellten Hausrat oder bereitgestelltes Gerät pfleglich und schonend zu behandeln. Die Küche und die sich darin befindenden Geräte sind ausschließlich gemeinschaftlich zu benutzen, funktionsfähig und sauber zu halten. Kühl- und Kochgeräte in den Wohnräumen sind untersagt.

(2) Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind stets ausreichend zu belüften.

(3) Es wird den Bewohnern untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Unterkunft zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände sowie Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen (z.B. Baseballschläger). Im Falle des Auffindens von Waffen werden diese sichergestellt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

(4) In der Obdachlosenunterkunft sind das Mitbringen, das Aufbewahren und das Konsumieren von Drogen und Alkohol jeglicher Art untersagt. Dies gilt auch für das Außengelände.

Soweit Anhaltspunkte vorliegen, sind die Bediensteten des Fachbereiches Ordnung und Soziales im Beisein der Benutzerin bzw. des Benutzers berechtigt, Schrankkontrollen durchzuführen und andere persönliche Behältnisse auf o.g. Gegenstände zu durchsuchen und diese im Falle des Auffindens sicherzustellen. Sichergestellter Alkohol wird entschädigungslos entsorgt.

Bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird unverzüglich Anzeige erstattet.

(5) Es ist nicht gestattet, Räume und Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte gewerblich zu nutzen oder Dritten die Mitbenutzung der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren. Übernachtungen Dritter sind nur nach vorheriger Zustimmung des Fachbereiches Ordnung und Soziales erlaubt.

(6) Falls eine Bewohnerin/ein Bewohner Rundfunk- oder Fernsehgeräte betreibt, hat sie/er diese auf eigene Kosten beim Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio anzumelden. Die Installation von Antennen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Fachbereiches Ordnung und Soziales.

(7) Bei Auszug sind die genutzten Räume frei von privaten Sachen besenrein zu hinterlassen. Überlassene Gegenstände sowie Schlüssel sind unverzüglich an den Fachbereich Ordnung und Soziales zurückzugeben.

(8) Jede Bewohnerin/jeder Bewohner oder jede Wohngemeinschaft erhält bei Einzug in die Unterkunft einen Hausschlüssel, der Eigentum der Gemeinde Scheeßel bleibt und daher bei Auszug zurückzugeben ist.

III- Abschnitt – Sauberhaltung

§ 4

(1) Flure, Treppen und gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen wie z.B. Küche, Toiletten und Waschräume sind von den Bewohnern im wöchentlichen Wechsel zu reinigen. Wenn sich die Bewohnerinnen und Bewohner über die Reihenfolge nicht einigen können, stellt der Fachbereich Ordnung und Soziales einen verbindlichen Reinigungsplan auf.

(2) Küche, Wasserzapfstellen, Wasch- und Duschräume, Waschmaschinen- und Trockenraum u. ä. sind von den jeweiligen Bewohnern nach Gebrauch zu säubern. Verstopfungen sind sofort zu beseitigen und – falls dieses in Eigenhilfe nicht möglich ist – dem Fachbereich Ordnung und Soziales zu melden.

§ 5

Wird Ungeziefer festgestellt, ist der Fachbereich Ordnung und Soziales sofort zu unterrichten. Es lässt die Desinfektion und Entwesung durchführen. Falls es erforderlich ist, kann dieses auch in Abwesenheit und gegen den Willen der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

§ 6

(1) Abfälle sind in die bereitgestellten Müllgefäße zu werfen und dürfen nicht in Toiletten, Ausgüsse oder Abflüsse geschüttet werden. Die Umgebung der Müllgefäße ist sauber zu halten. Die Müllgefäße dürfen nicht zweckentfremdet werden. Für

die Beseitigung des Hausmülls stehen den Benutzerinnen und Benutzern ausschließlich die von der Gemeinde bereitgestellten Müllgefäße zur Verfügung. Bei der Abfallbeseitigung sind die einschlägigen Regelungen über die Mülltrennung zu beachten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Benutzerinnen und Benutzer umlegen.

IV. Abschnitt – Verkehrs- und Feuersicherheit

§ 7

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Fußwege und den Hauszugang von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Das Streugut wird durch die Gemeinde angeliefert.

(2) Das jeweilige Grundstück darf nur über die dafür vorgesehene Auffahrt betreten oder verlassen werden. Das Übersteigen des Zaunes an der Bahntrasse ist aufgrund der akuten Lebensgefahr durch den Bahnverkehr strengstens untersagt.

§ 8

(1) Die Feuerschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Das Offenhalten z. B. durch einen Unterlegkeil ist aus Gründen des Brandschutzes strengstens untersagt.

(2) Es ist den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht gestattet, an den technischen Anlagen der Unterkunft – insbesondere Rauchmelder, Feuerlöscher, Heizungsanlage, Elektrik, Wasserleitungen, Sanitärarmaturen etc.- eigenmächtig Veränderungen vorzunehmen. Im Falle einer Störung oder eines Defekts ist der Fachbereich Ordnung und Soziales zu informieren.

(3) In den Räumen und auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE- oder durch einen Sachverständigen geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.

(4) Die Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.

V. Abschnitt – Instandhaltung

§ 9

(1) Die bauliche Instandhaltung der jeweiligen Unterkunft sowie ihrer Außenanlagen sind Aufgabe der Gemeinde Scheeßel.

(2) Schäden sind dem Fachbereich Ordnung und Soziales unverzüglich anzuzeigen. Jede Bewohnerin/ jeder Bewohner ist verpflichtet, im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten notwendige vorläufige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, einen Schaden bzw. seine Ausdehnung zu verhüten. Weitere Reparaturen dürfen nur auf Veranlassung der Gemeinde durchgeführt werden.

(3) Bauliche Veränderungen, Änderungen an den Versorgungsleitungen oder das Anbringen zusätzlicher Geräte oder Vorrichtungen sind nicht gestattet. Es dürfen keine Lauben, Buden, Ställe oder andere bauliche Anlagen auf dem Gelände der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte errichtet werden.

VI. Abschnitt – Störung durch Lärm

§ 10

(1) Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen und auf dem Außengelände zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Mittags- und Nachtzeit zu unterlassen.

(2) Beim Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, CD-Playern, Musikinstrumenten, Musikboxen u. ä. ist Zimmerlautstärke einzuhalten, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

VII. Abschnitt – Haftung

§ 11

(1) Für schuldhaft herbeigeführte Schäden haftet die Bewohnerin/ der Bewohner.

(2) Die Gemeinde Scheeßel haftet nicht für in den Obdachlosenunterkünften verlorengegangenes oder beschädigtes Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner. Jede Bewohnerin/ jeder Bewohner ist verpflichtet, auf ihr/sein Eigentum selbst zu achten.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Scheeßel wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Scheeßel in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(2) Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine oder die im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sind gebührenfrei, soweit

- a) sie sich in einem vertretbaren Rahmen halten,
- b) eine entsprechende Absprache mit der Ortsfeuerwehr getroffen ist und
- c) gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche wegen Verdienstausschlag oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.

(3) Für Hilfe- und Sachleistungen bei Großveranstaltungen (z. B. Hurricane-Festival u. ä.) wird durch die Gemeinde Scheeßel ein Gebührenbescheid erlassen. Die Gebühren werden pauschal festgesetzt. Sie werden auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes der vor Ort befindlichen Kräfte bemessen. Von dem festgesetzten Betrag erhält die Gemeinde Scheeßel für die Bereitstellung von Fahrzeugen und technischem Gerät 15 %. Dem restlichen Betrag verbleibt als Zuschuss bei der Freiwilligen Feuerwehr Scheeßel

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Fehlalarm),

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Fällen oder Entfernen von sturzgefährdeten oder bereits umgestürzten Bäumen und Entfernung von gefährlichen Ästen und Gehölzen,
- i) Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- j) Bergungs-, Sicherungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- k) Abnahmen und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschränke),
- l) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- m) Unterstützung und Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst und Bestattungsunternehmen
- n) nach Zustimmung der jeweilig verantwortlichen Ortsbrandmeister, die Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen, gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG, sofern keine ausreichenden Kapazitäten zur Absicherung von der Polizei zur Verfügung stehen.

(2) Die Gemeinde Scheeßel kann bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben.

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Scheeßel Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebühren- und Auslagenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.

Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften Gebühren- bzw. Auslagenpflichtige auf die Leistung verzichten oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und Rüst- und Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Scheeßel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Die Feuerwehren der Gemeinde Scheeßel können nach Zustimmung der jeweilig verantwortlichen Ortsbrandmeister/innen, die freiwillige Aufgabe der Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen, gem. § 2 Abs. 6 NBrandSchG freiwillig übernehmen, sofern keine ausreichenden Kapazitäten zur Absicherung von der Polizei zur Verfügung stehen. Für örtliche Vereine, öffentliche Einrichtungen und Kirchen ist die Aufgabe gebührenfrei.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 04. November 1992 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10. Februar 2011 außer Kraft.

Scheeßel, den 13. Juni 2024

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

(L. S.)

Anlage 1

Kosten- und Gebührentarif

Gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Scheeßel

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in Euro
		je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Grundbetrag pro Person	40,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	170,00 €
2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	50,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	280,00 €
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	370,00 €
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF)	300,00 €
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF)	300,00 €
2.7	Gerätewagen (GW-L)	340,00 €
3.	Fehlalarm	Abrechnung nach tatsächlicher Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe, Schaumittel usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.2	Ausrüstungsgegenstände	Einsatzbedingt beschädigtes Gebrauchsmaterial (z.B. Ausrüstung, Einsatzbekleidung Werkzeuge usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4.3	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.4	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.5	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (z.B. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstr. 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 30.06.2024

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2022 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstr. 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 30.06.2024

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Sottrum und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Sottrum wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 18.06.2024

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Sottrum und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Sottrum wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 18.06.2024

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 17.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.377.700	174.200	20.200	12.531.700
ordentliche Aufwendungen	13.902.000	163.100	64.700	14.000.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.109.600	174.200	17.500	12.266.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.210.200	156.600	50.000	13.316.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.678.100	0	0	2.678.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.609.200	1.281.400	1.793.700	6.096.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	62.700	0	0	62.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.787.700	174.200	17.500	14.944.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.882.100	1.438.000	1.843.700	19.476.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 250.000€ um 2.097.400 € erhöht und damit auf 2.347.400 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden nicht geändert.

Sottrum, den 18. Juni 2024

Bahrenburg
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, 30. Juni 2024

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 01.08.2024 bis 31.08.2024 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestinger Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2022 und Haushaltsjahr 2023
 - a) Jahresrechnung 2022 und Jahresrechnung 2023
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 14.02.2023 und vom 14.02.2024
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 01.03.2023 und vom 06.03.2024
2. Haushaltsjahr 2023 und Haushaltsjahr 2024
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 25.06.2024

Schröder
Oberdeichgräfe

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2024 Nr. 12

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.